



PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT
<https://www.paedagogikundrecht.de/> 13.8.2026

WARUM DIE STRUKTUREN DER FACHLICHEN LEGITIMITÄT HEUTE FÜR DEN KINDERSCHUTZ WICHTIG SIND

- Für einen Diskurs fachlicher Legitimität im Interesse der Rechte, des Schutzes und der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen –

Die Herausforderungen professioneller Erziehung haben sich verändert. Kinder und Jugendliche wachsen heute in einer Lebenswelt auf, die durch Internet, Smartphones, soziale Medien und zunehmend durch Künstliche Intelligenz geprägt ist. Zugleich begegnen ihnen eine große Vielfalt an Informationen, Meinungen und Lebensentwürfen. Erziehung und Bildung müssen deshalb nicht nur Persönlichkeitsentwicklung fördern, sondern Kindern und Jugendlichen Orientierung, Wissen und Werte vermitteln und zugleich ihre Fähigkeit zu kritischem Denken, Medienkompetenz und eigenständiger Urteilsbildung stärken.

Dabei darf jedoch eine zentrale Perspektive nicht aus dem Blick geraten: **Kinder und Jugendliche sind nicht lediglich Empfänger von Erziehung. Sie sind Träger eigener Rechte.**

Der Schutz ihrer Würde, ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit, ihrer Persönlichkeit und ihrer Entwicklung ist deshalb eine eigenständige fachliche und rechtliche Verpflichtung.

Die **UN-Kinderrechtskonvention** stellt das Wohl des Kindes bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, als vorrangig zu berücksichtigenden Gesichtspunkt heraus (Art. 3). Zugleich garantiert sie Kindern Schutz vor Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung sowie das Recht, entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife gehört und beteiligt zu werden.

Auch das deutsche Kinder- und Jugendhilferecht verbindet Förderung, Beteiligung und Schutz ausdrücklich miteinander. § 1 SGB VIII verpflichtet die Jugendhilfe unter anderem dazu, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern, ihre selbstbestimmte Teilhabe zu ermöglichen und Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

Damit stellt sich für professionelle Erziehung eine grundlegende Frage:

- Woran können Fachkräfte, Einrichtungen und Behörden erkennen, dass ihr Handeln tatsächlich dem Schutz, der Entwicklung und den Rechten des Kindes dient - und wann wird pädagogische Macht zu einer Gefährdung des Kindes?

Fachliche Verantwortung bedeutet auch Schutzverantwortung

Professionelle Erziehung ist mehr als die Anwendung rechtlicher Vorschriften. Sie verlangt in konkreten Situationen pädagogische Entscheidungen. Diese Entscheidungen sind jedoch nicht grenzenlos. Wer pädagogische Verantwortung gegenüber Kindern und Jugendlichen übernimmt, verfügt über ein erhebliches Macht- und Abhängigkeitsverhältnis. Erwachsene entscheiden beispielsweise über Regeln, Zugänge, Freiheiten, Sanktionen, Hilfen, Bewertungen oder die Gestaltung des Alltags. Kinder und Jugendliche können sich diesen Entscheidungen häufig nicht ohne Weiteres entziehen.

Gerade deshalb benötigt professionelle Pädagogik fachliche Grenzen.

Das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung ist hierfür eine zentrale Grenze. § 1631 Abs. 2 BGB bestimmt ausdrücklich, dass Kinder ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen haben.

Kinderschutz beginnt deshalb nicht erst dort, wo eine bereits eingetretene Kindeswohlgefährdung festgestellt wird. **Kinderschutz beginnt bereits bei der fachlichen Gestaltung pädagogischer Macht.** Die entscheidende Frage lautet daher nicht allein: Was darf eine Fachkraft tun? **Vielmehr muss ebenso gefragt werden:**

- Was braucht das Kind, um sicher, respektvoll, beteiligt und frei von unangemessener Machtausübung erzogen, gebildet und betreut zu werden?

Fachliche Legitimität als Schutzstruktur für Kinder und Jugendliche

Der Begriff der „fachlichen Legitimität“ erhält unter dieser Perspektive eine besondere Bedeutung. **Fachliche Legitimität** beschreibt nicht lediglich, ob eine pädagogische Maßnahme für die Fachkraft nachvollziehbar oder organisatorisch zweckmäßig ist. Sie **muss vielmehr daran gemessen werden, ob das konkrete Handeln**

- fachlich begründet,
- am individuellen Bedarf des Kindes orientiert,
- verhältnismäßig,
- entwicklungsangemessen,
- transparent,
- frei von Diskriminierung,
- gewaltfrei,
- mit der Würde des jungen Menschen vereinbar
- und mit seinen Beteiligungs- und Schutzrechten vereinbar ist.

Damit wird fachliche Legitimität zu einer Schutzstruktur gegen willkürliche pädagogische Machtausübung. Sie soll verhindern, dass persönliche Überzeugungen, institutionelle Routinen oder vermeintlich pädagogische Notwendigkeiten allein darüber entscheiden, was einem Kind oder Jugendlichen zugemutet werden darf.

Pädagogische Freiheit braucht Grenzen

Ein Orientierungsrahmen fachlicher Legitimität soll keine „richtige“ Pädagogik vorschreiben. Pädagogische Situationen sind unterschiedlich. Das Alter, die Entwicklungsstufe, die Persönlichkeit, die Lebensgeschichte, die bisherigen Erfahrungen und die konkrete Situation des jungen Menschen müssen berücksichtigt werden. Deshalb kann fachlich legitimes Handeln nicht vollständig in ein starres Regelwerk übersetzt werden. Aber pädagogische Freiheit bedeutet nicht grenzenlose Freiheit der Erwachsenen.

Pädagogische Freiheit findet dort ihre Grenze, wo die Rechte, die Würde, die Sicherheit oder die Entwicklung des Kindes verletzt oder gefährdet werden.

Die Vorstellung einer Straße mit Leitplanken beschreibt dies anschaulich: Innerhalb der Leitplanken bestehen zahlreiche fachlich verantwortbare pädagogische Möglichkeiten. Die Leitplanken selbst dürfen jedoch nicht fehlen.

Für den Kinderschutz bedeutet dies:

- Nicht jede pädagogische Maßnahme muss gleich aussehen. Aber jede pädagogische Maßnahme muss fachlich begründbar und mit den Rechten des Kindes vereinbar sein.

Vom Kindeswohl aus denken

Der Begriff des Kindeswohls darf dabei nicht zu einem Freibrief für erwachsene Entscheidungen werden. Gerade weil „Kindeswohl“ ein „unbestimmter Rechtsbegriff“ ist, besteht die Gefahr, dass unterschiedliche Fachkräfte, Einrichtungen oder Behörden darunter unterschiedliche Dinge verstehen. Ein Kind kann dabei leicht zum Gegenstand einer Entscheidung werden, über die andere Erwachsene bestimmen. Ein kinderschutzorientierter Ansatz muss deshalb einen Perspektivwechsel vornehmen:

Nicht nur Erwachsene entscheiden über das Kindeswohl - die Sicht des Kindes selbst muss Bestandteil der fachlichen Einschätzung sein.

Das bedeutet nicht, dass Kinder und Jugendliche jede Entscheidung selbst treffen müssen. Schutzverantwortung kann nicht vollständig auf das Kind übertragen werden. Es bedeutet vielmehr, dass Kinder und Jugendliche mit ihrer Wahrnehmung, ihren Bedürfnissen, ihren Ängsten und ihren Vorstellungen ernst genommen werden. § 8a SGB VIII sieht deshalb bei der Gefährdungseinschätzung grundsätzlich auch die Einbeziehung des Kindes oder Jugendlichen vor, soweit dadurch der wirksame Schutz nicht gefährdet wird.

Beteiligung ist damit nicht das Gegenteil von Kinderschutz. Sie ist ein wesentlicher Bestandteil guten Kinderschutzes.

Die Perspektive des Kindes muss fachlicher Ausgangspunkt sein

Eine **fachliche Einschätzung** sollte deshalb nicht bei der Frage beginnen: Welche Maßnahme hält die erwachsene Fachkraft für richtig? **Sie sollte zunächst fragen:**

- Was erlebt das Kind? Was braucht das Kind? Welche Belastungen und Risiken bestehen? Welche Ressourcen und Schutzfaktoren gibt es? Welche Bedeutung hat die Situation aus Sicht des Kindes? Welche Folgen hat die geplante pädagogische Maßnahme für seine Würde, seine Sicherheit und seine Entwicklung? Welche weniger eingriffsintensive Alternative steht zur Verfügung?

Erst auf dieser Grundlage kann entschieden werden, welche pädagogische Handlung fachlich legitim ist.

Fachliche Legitimität schützt auch vor Machtmissbrauch

Die Grauzone zwischen verantwortbarer Pädagogik und Machtmissbrauch ist für den Kinderschutz besonders bedeutsam. Machtmissbrauch beginnt nicht erst bei körperlicher Gewalt. Auch Demütigung, Einschüchterung, Beschämung, willkürliche Sanktionen, systematische Ausgrenzung, unangemessene Kontrolle oder das Ignorieren der Perspektive eines Kindes können dessen Würde und Entwicklung beeinträchtigen. Das Gewaltverbot des § 1631 Abs. 2 BGB macht deutlich, dass auch seelische Verletzungen und „entwürdigende Maßnahmen“ außerhalb legitimer Erziehung stehen.

Die UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten ebenfalls dazu, Kinder vor körperlicher und geistiger Gewalt, Misshandlung, Vernachlässigung und anderen Formen schlechter Behandlung zu schützen. **Deshalb muss fachliche Legitimität eine klare Frage beantworten können:**

- Wo endet pädagogische Einflussnahme und wo beginnt unzulässige Machtausübung?

Diese Grenze darf nicht erst im Nachhinein anhand eines eingetretenen Schadens bestimmt werden. Sie muss bereits im pädagogischen Handeln selbst wirksam werden.

Fachliche Legitimität betrifft auch Einrichtungen und Behörden

Der Diskurs fachlicher Legitimität richtet sich deshalb nicht nur an einzelne pädagogische Fachkräfte. Auch Einrichtungen, Träger, Schulaufsichten, Jugendämter und Landesjugendämter treffen Entscheidungen, die das Leben von Kindern und Jugendlichen erheblich beeinflussen können. Gerade dort ist eine nachvollziehbare fachliche Orientierung notwendig. Wo über Kindeswohl, Schutzmaßnahmen, Hilfen, Aufsicht oder pädagogisches Handeln entschieden wird, darf die Entscheidung nicht allein von persönlichen pädagogischen Vorstellungen abhängig sein. Andernfalls besteht die Gefahr, dass vergleichbare Situationen unterschiedlich bewertet werden und Kinder je nach Einrichtung, Fachkraft oder zuständiger Behörde unterschiedliche Schutzstandards erfahren.

Kinderschutz darf aber nicht vom Zufall persönlicher Überzeugungen abhängen.

Ein fachlicher Orientierungsrahmen kann dazu beitragen, Schutzentscheidungen transparenter, nachvollziehbarer und überprüfbarer zu machen. **Dabei muss allerdings eine wichtige Grenze beachtet werden:**

- Objektivierung darf nicht bedeuten, dass die Individualität des Kindes verloren geht.

Ein standardisiertes Verfahren darf die fachliche Einzelfallprüfung nicht ersetzen.

Einheitliche Schutzstandards - individuelle Entscheidungen

Ein guter Orientierungsrahmen fachlicher Legitimität muss deshalb zwei scheinbar gegensätzliche Anforderungen miteinander verbinden: **Verbindliche Schutzstandards und individuelle fachliche Entscheidungen.**

Verbindlich müssen insbesondere die grundlegenden Rechte des Kindes sein:

- Schutz vor Gewalt und Misshandlung,
- Schutz vor seelischen Verletzungen und Entwürdigung,
- Schutz vor Vernachlässigung,
- Achtung der Persönlichkeit und Privatsphäre,
- Schutz vor Diskriminierung,
- Förderung der Entwicklung,
- Beteiligung an Entscheidungen,
- ernsthafte Berücksichtigung der Sicht des Kindes,
- Zugang zu Unterstützung und Beschwerdemöglichkeiten.

Innerhalb dieser Grenzen muss jedoch Raum für unterschiedliche pädagogische Wege bleiben. Das Ziel ist daher nicht eine Standardisierung des Kindes. Das Ziel ist eine **Standardisierung der Schutzverantwortung der Erwachsenen.**

Kinderschutz braucht fachliche Begründung

Gerade **in schwierigen Situationen benötigen Fachkräfte Orientierung.** Beispielsweise:

- Wann ist eine Grenzsetzung pädagogisch erforderlich?
- Wann wird eine Grenze unverhältnismäßig?
- Wann wird eine Konsequenz zur Bestrafung?
- Wann wird Kontrolle zur unangemessenen Machtausübung?
- Wann wird eine pädagogische Intervention für ein Kind beschämend oder entwürdigend?
- Wann muss eine Gefährdungseinschätzung eingeleitet werden?
- Wie kann die Sicht des Kindes angemessen berücksichtigt werden?
- Welche Schutzmaßnahmen sind notwendig?
- Welche weniger eingriffsintensiven Alternativen bestehen?
- Wie kann eine Entscheidung fachlich dokumentiert und überprüfbar gemacht werden?

Solche Fragen können weder allein durch Gesetzestexte noch durch persönliche pädagogische Überzeugungen beantwortet werden. Sie benötigen einen interdisziplinären Fachdiskurs.

Der „Diskurs fachliche Legitimität“ als Beitrag zum Kinderschutz

Das „Projekt Pädagogik und Recht“ empfiehlt deshalb einen „Diskurs fachliche Legitimität“.

Aus einer kinderschutzorientierten Perspektive sollte dieser Diskurs insbesondere darauf ausgerichtet sein, **fachliche Leitlinien zum Schutz der Rechte und der Würde von Kindern und Jugendlichen** zu entwickeln. **Für unterschiedliche Arbeitsfelder können daraus beispielsweise entstehen:**

- Handlungsleitsätze für die pädagogische Praxis,
- Schutz- und Verhaltenskodizes für Einrichtungen,
- fachliche Orientierungshilfen für Schulen und Lehrkräfte,
- Kriterien für die Bewertung pädagogischer Interventionen,
- Orientierungshilfen für Jugendämter und Aufsichtsbehörden,
- Standards für Beteiligung und Beschwerde,
- Kriterien zur Erkennung und Vermeidung von Machtmissbrauch.

Der entscheidende Bezugspunkt sollte dabei immer wieder das Kind sein:

- Dient die Maßnahme dem Schutz, der Entwicklung und den Rechten des Kindes?

Wenn diese Frage nicht überzeugend beantwortet werden kann, besteht Anlass zu einer erneuten fachlichen Prüfung.

Das Ziel: Handlungssicherheit und Schutzsicherheit

Der **Diskurs fachliche Legitimität** verfolgt damit mehrere miteinander verbundene Ziele.

Er soll:

1. Kinder und Jugendliche wirksamer vor Gewalt, Entwürdigung und Machtmissbrauch schützen.
2. Die Rechte und die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen stärker zum Ausgangspunkt pädagogischer Entscheidungen machen.
3. Fachkräfte in ihrer professionellen Verantwortung stärken.
4. Den Fachkräften einen verlässlichen Rahmen geben, innerhalb dessen pädagogische Freiheit möglich bleibt.
5. Kindeswohlentscheidungen fachlich nachvollziehbarer und transparenter machen.
6. Einrichtungen und Behörden dabei unterstützen, einheitliche Schutzstandards einzuhalten.
7. Beteiligungs-, Beschwerde- und Schutzmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche stärken.
8. Die Grenze zwischen fachlich verantwortbarer Erziehung und Machtmissbrauch klarer bestimmen.

Dabei darf Handlungssicherheit der Erwachsenen niemals zum Selbstzweck werden. **Die entscheidende Frage ist nicht nur, ob die Fachkraft sicher handeln kann. Entscheidend ist, ob das Kind sicher ist.**

Kinderschutz als Maßstab fachlicher Legitimität

Fachliche Legitimität sollte deshalb künftig stärker aus der Perspektive der Kinderrechte verstanden werden. Eine pädagogische Handlung ist nicht allein deshalb legitim, weil sie gut gemeint ist. Sie ist auch nicht allein deshalb legitim, weil sie einer pädagogischen Tradition entspricht, organisatorisch praktisch erscheint oder von einer Fachkraft persönlich für richtig gehalten wird. **Fachliche Legitimität verlangt eine nachvollziehbare Begründung. Diese Begründung muss insbesondere zeigen können,**

- welchem pädagogischen Ziel die Maßnahme dient,
- warum sie für dieses konkrete Kind erforderlich ist,
- welche Auswirkungen sie auf das Kind haben kann,

- ob das Kind angemessen beteiligt und gehört wurde,
- welche weniger eingriffsintensiven Alternativen geprüft wurden,
- ob die Maßnahme verhältnismäßig ist,
- und ob sie die Rechte und die Würde des Kindes wahrt.

Damit wird fachliche Legitimität zu einem wichtigen Instrument des Kinderschutzes.

Schluss: Kinder brauchen keine beliebige Pädagogik, sondern verlässliche Schutzräume

Die gesellschaftlichen Bedingungen von Kindheit und Jugend verändern sich. Digitale Medien, soziale Netzwerke, neue Formen der Kommunikation und Künstliche Intelligenz schaffen neue Chancen, aber auch neue Risiken. Gleichzeitig bleibt eine **grundlegende Aufgabe unverändert**:

- Kinder und Jugendliche müssen sicher aufwachsen können.

Sie brauchen Erwachsene, die Verantwortung übernehmen, Grenzen setzen und Orientierung geben. Sie brauchen aber ebenso Erwachsene, die ihre Macht reflektieren, ihre Entscheidungen fachlich begründen und die Grenzen ihrer pädagogischen Einflussmöglichkeiten kennen. Kinderschutz bedeutet deshalb nicht, pädagogische Freiheit abzuschaffen. Kinderschutz bedeutet, pädagogische Freiheit **an Kinderrechten, fachlicher Verantwortung und dem Schutz vor Machtmissbrauch auszurichten. Fachliche Legitimität** kann hierfür einen wichtigen Orientierungsrahmen schaffen. Sie soll nicht festlegen, welche Pädagogik die einzig richtige ist. Sie **soll** vielmehr **helfen, die entscheidende Grenze sichtbar zu machen**:

- Innerhalb fachlich begründbarer Grenzen besteht pädagogische Freiheit. Dort, wo die Würde, die Rechte, die Sicherheit oder die Entwicklung eines Kindes verletzt oder gefährdet werden, endet diese Freiheit.

Ein solcher Diskurs ist deshalb nicht nur eine Frage professioneller Handlungssicherheit. Er ist eine Frage des Kinderschutzes. Denn Kinder und Jugendliche haben Anspruch darauf, dass Erwachsene ihre pädagogische Macht verantwortlich ausüben. Und sie haben Anspruch darauf, dass dieser Anspruch nicht von persönlichen Haltungen, institutionellen Gewohnheiten oder zufälligen Entscheidungen einzelner Personen abhängt.

- **Neues erwächst aus der Herausforderung, nicht aus der Gewohnheit.**

Die Herausforderung unserer Zeit besteht darin, fachliche Legitimität konsequent vom Schutz und von den Rechten des Kindes her zu denken. Damit professionelle Erziehung nicht nur fachlich begründbar ist, sondern für Kinder und Jugendliche auch sicher, würdevoll, beteiligungsorientiert und frei von Machtmissbrauch gestaltet werden kann.

Welches Verhalten ist „fachlich legitim“?

- In der Bewertung grenzproblematischer Situationen ist es entscheidend, ob eine fachliche Grenze der Erziehung überschritten ist.
- Fachliche Grenzen der Erziehung sind beachtet, sofern sich Verantwortliche fachlich legitim verhalten.
- Fachlich legitim ist Verhalten, das fachlich begründbar ist, d.h. geeignet, ein päd. Ziel i. S. §1 I SGB VIII (Eigenverantwortlichk., Gemeinschaftsfähigk.) zu verfolgen: aus der Sicht einer fiktiven neutralen Fachkraft.
- Die in diesem Sinne erforderliche Eignung des Verhaltens ist prozesshaft zu sehen, nicht ergebnisorientiert im Sinne von Wirksamkeit (s.Makarenko-Fall).
- Für die Bewertung der fachl. Legitimität ist der Einzelfall entscheidend, verbunden mit Alter/Entwicklungsstufe des/r Kindes/Jug. und der Vorgeschichte.
- Bei allen Grenzsetzungen ist zu beachten, dass das Kind/ der/die Jug. deren Sinn im Wesentlichen verstehen kann.
- Alle aktiven Grenzsetzungen wie körperliches Begrenzen (z.B. festhalten um pädag. Gespräch zu beenden) müssen angemessen sein, d.h. das mildeste Mittel einer möglichen aktiven Grenzsetzung beinhalten. Verhalten ist somit angemessen u. „fachlich legitim“, wenn keine andere aktive päd.begründbare Grenzsetzung mit einem weniger belastenden Eingriff möglich war.

Reflexion fachlicher Legitimität

1. Reflexionsstufe 1 → Beschreiben des Erziehungsziels:

Welches päd. Ziel wird verfolgt? Das Ziel orientiert sich an den erzieherischen Basiszielen „Eigenverantwortlichkeit“ + „Gemeinschaftsfähigkeit“.

2. Reflexionsstufe 2 → Persönliche Position:

Welches Handeln entspricht eigener päd. Haltung? Wie wird dies begründet? Grundlage der Erziehung ist die päd. Haltung der/s Einzelnen

3. Reflexionsstufe 3 → Feststellen fachl. Legitimität im Perspektivwechsel : ist das in Stufe 2 angedachte Handeln aus Sicht einer fiktiven neutralen Fachkraft geeignet, das Erziehungsziel (Stufe 1) zu verfolgen?

Zusatzfrage bei aktiver Grenzsetzung: ist diese angemessen, d.h. blieb eine verbale Grenzsetzung erfolglos und ist keine weniger intensiv in das Kindesrecht eingreifende aktive Grenzsetzung möglich?